

6851/AB
Bundesministerium vom 11.08.2021 zu 6912/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.417.408

Wien, 11. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6912/J vom 11. Juni 2021 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5.:

Gemäß § 75 Abs. 1 und 4 AktG fällt die Bestellung und Abberufung des Vorstandes der Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) sowie die Ausgestaltung und Beendigung des Dienstvertrages mit dem Vorstand in die ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrates der ÖBAG.

Die vorliegenden Fragen betreffen daher Angelegenheiten des Aufsichtsrates der ÖBAG und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Die vorliegenden Fragen sind sohin von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 6870/J vom 8. Juni 2021 und Nr. 6405/J vom 22. April 2021 verwiesen.

Zu 6.:

Aus dem Corporate Governance Bericht der Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) für das Jahr 2019 geht hervor, dass MMag. Schmid alle Ansprüche auf Bezüge und sonstige vermögenswerte Vorteile aus seiner Tätigkeit in den Aufsichtsräten der OMV AG, der Telekom Austria AG, der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG), der ARE Austrian Real Estate GmbH (ARE), der Österreichischen Lotterien GmbH (ÖLG) und der Verbund AG an die ÖBAG abgetreten hat.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6405/J vom 22. April 2021 verwiesen.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

